

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission  
Frau Pascale Bruderer  
Kommissionspräsidentin  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

Bern, 1. Mai 2018

**Vernehmlassung: 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen im Parlamentsgesetz (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) Stellung beziehen zu können.

Als einer der vielen Verbände mit verhältnismässig bescheidenen Ressourcen ist der Dachverband Komplementärmedizin darauf angewiesen, dass alle Interessen, seien sie durch Organisationen, Verbände oder Unternehmen vertreten, einen gleichberechtigten Zugang zum Parlament erhalten. Nur ein faires und transparentes Zulassungssystem ermöglicht es uns, bei Parlamentarierinnen und Parlamentariern für unsere Anliegen zu lobbyieren.

Die Mehrheit der SPK-S will eine Regelung, die einfach und kostengünstig umgesetzt werden kann und die eine Kontrolle über die Anzahl der sich im Parlament frei bewegendenden Personen ermöglicht. Der Zutritt soll nicht über ein parlamentarisches Organ geregelt werden, weil dieses festlegen müsste, welche Interessen Zugang erhalten und welche nicht, und folglich auch die Möglichkeit für ein Beschwerdeverfahren gegeben sein müsste. Wichtig sind der SPK-S die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen wie auch die Transparenz.

Wir teilen die Forderung nach einer einfach umsetzbaren und finanzierbaren Lösung. Und wir teilen die Meinung der SPK-S, dass für den Zutritt zum Parlament eine Mengensteuerung braucht. Dem vorliegenden Entwurf der Mehrheit der SPK-S können wir jedoch nicht zustimmen. Eine Regelung, bei der die Ratsmitglieder für die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortlich sind, kann die von der parlamentarischen Initiative geforderte Transparenz und für alle Interessen gleichwertige Zugangsberechtigung nicht gewährleisten.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik zu achten und zu stärken, braucht es eine Akkreditierung für Lobbyistinnen und Lobbyisten sowie ein öffentlich einsehbares Register, in dem die Auftraggeber und

alle Mandate der akkreditierten Personen aufgeführt sind. Im Grundsatz ist daher der Vorschlag der Minderheit der SPK-S weiter zu verfolgen und umzusetzen. Dazu sind die im Anhang vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen im Parlamentsgesetz (siehe Anhang 1) und in der Parlamentsverwaltungsverordnung (siehe Anhang 2) einzubeziehen.

Für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme danken wir bestens und verbleiben

mit freundliche Grüßen



Nationalrätin Edith Graf-Litscher  
Präsidentin Dakomed



Isabelle Zimmermann  
Geschäftsführerin

## ANHANG 1)

Stellungnahme und konkreter Vorschlag zum Vorentwurf des Parlamentsgesetzes (ParlG) in Erfüllung der 15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

---

### **Bundesgesetz über die Bundesversammlung**

**(Parlamentsgesetz, ParlG)**

**(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

#### **Art. 69**

*Art. 69a* Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer-oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

#### **Vorschlag zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude**

2: gemäss Minderheit

*Minderheit*

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

### **Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen**

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

#### **Vorschlag zu Art. 69 b:**

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

### **Minderheit**

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

#### **Vorschlag zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:**

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

#### **Vorschlag zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit**

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

#### **Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder**

*Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.*

## ANHANG 2)

Stellungnahme und konkreter Vorschlag zum Vorentwurf der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) in Erfüllung der 15.438 Pa.lv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

---

### **Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung**

**(Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV)**

**(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

*Art. 16a, Abs. 1-3*

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

<b>Vorschlag zu Art 16a, Abs. 1-3:</b>
--

<i>Ablehnung der Vorlage 1 / Mehrheit</i>
---

#### **Minderheit**

*Art. 16a, Abs. 1-3*

1 *Gemäss Mehrheit*

2 *Gemäss Mehrheit*

3 ... *Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.*

*Art. 16b<sup>bis</sup> Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände*

1 *Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:*

*a. der Kantonsregierungen;*

*b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;*

*c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.*

2 *Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.*

3 *Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.*

**Vorschlag zu Art. 16a, Art. 16b<sup>bis</sup>, Art. 16b<sup>ter</sup>:**

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

**Art. 16b<sup>bis</sup> Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~**

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.
- e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

**Art. 16b<sup>ter</sup> Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen**

streichen

**Art. 16b<sup>quater</sup> Öffentliches Register**

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

**Art. 16b<sup>quinquies</sup> Sanktionen**

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

*Art. 16b<sup>sexies</sup> Verhaltensregeln*

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

*Art. 16b<sup>septies</sup> Zutrittsbeschränkungen*

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden